

# #stayathome als Kolonialisierung der lokalen Privatheit?

Eine ethische Auseinandersetzung mit dem Wert des Privaten in Zeiten einer globalen Pandemie

#stayathome as colonization of local privacy?

An ethical examination of the value of the private sphere in times of a global pandemic

EIKE BUHR, OLDENBURG

*Zusammenfassung:* Im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie sind die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und vielen anderen Ländern dazu angehalten (gewesen), weitestgehend in ihren Privatwohnungen zu bleiben. Wurde der Wert des Privaten in der liberalen Tradition gerade im Rückzug von und als Schutz vor der politischen Öffentlichkeit sowie administrativen Eingriffen gesehen, wird das Private damit nun unmittelbar politischen Anforderungen unterworfen. Indem die Kontrolle über die Gewährung und Verwehrung des Zugangs zum Privaten eingeschränkt worden ist und keinen frei gewählten Rückzugsort mehr darstellt, verändert sich auch die Wahrnehmung lokaler Privatheit. Dabei stellt sich die Frage, ob die lokale Privatheit ihren Wert verliert und hier bereits von einer „Kolonialisierung“ der lokalen Privatheit gesprochen werden muss.

Vor diesem Hintergrund soll ausgehend von feministischer Kritik liberaler Verständnisse lokaler Privatheit argumentiert werden, dass die These der strikten Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit empirisch unzutreffend und normativ unangemessen ist. Davon ausgehend können Legitimitätsbedingungen öffentlichen Eingreifens in die lokale Privatheit entwickelt und die pandemiebedingten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Legitimität überprüft werden. Dabei wird argumentiert, dass sich hierbei zwar nur eingeschränkt von einer Kolonialisierung sprechen lässt, sich die Wahrnehmung der lokalen Privatheit im Zuge der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen jedoch zu Lasten ihres Wertes verändert hat.

*Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.*



*Schlagwörter:* Privatheit, Öffentlichkeit, Pandemie, Kolonialisierung, Liberalismus

*Abstract:* As part of the measures to contain the Covid-19 pandemic, citizens in Germany and many other countries are or have been encouraged to stay in their private homes. Whereas the value of privacy in the liberal tradition was seen precisely in the withdrawal and protection from the political public and administrative intervention, it is now directly subject to political demands. As the control over granting and denying access to the private sphere has been restricted and no longer represents a freely chosen place of retreat, the perception of local privacy is also changing. This raises the question of whether the local private sphere is losing its value and whether we can already speak of a “colonization” of local private sphere.

Against this background, it will be argued, based on feminist criticism of liberal understandings of local privacy, that the thesis of a strict separation of public and private sphere is empirically incorrect and normatively inadequate. On this basis, the conditions of legitimacy of public intervention in local privacy can be developed and the legitimacy of pandemic-related measures can be examined. It is argued that although it is only possible to speak of colonization to a limited extent, the perception of local privacy has changed in the course of the restrictions to the detriment of its value.

*Keywords:* Privacy, public, pandemic, colonization, liberalism

## 1. Einleitung

Das sich rasant ausbreitende Coronavirus stellt die globalisierte Welt vor neue Herausforderungen und die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens stellen in der jüngeren Moderne ungekannte Eingriffe in die lokale Privatheit dar. Denn im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus sind die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und vielen anderen Ländern dazu angehalten (gewesen), weitestgehend in ihren Privatwohnungen zu bleiben und das Haus ausschließlich für den Gang zur (systemrelevanten) Arbeit, zum Einkaufen oder für Arztbesuche zu verlassen. Hiermit sollten die Ausbreitung des Infektionsgeschehens verhindert und die Gesellschaft vor einer unkontrollierten Infektionsprävalenz bewahrt werden. Die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen stellen damit dennoch nicht zuletzt einen staatlichen Eingriff in die lokale Privatheit dar. Diese Maßnahmen haben zur Folge, dass die Gewährung und Verwehrung des Zugangs zur privaten Wohnung nicht länger kontrolliert werden kann, dass viele Gesellschaftsmitglieder ihrer Arbeit von zuhause aus nachgehen müssen, aber auch, dass bisher vornehmlich im Privaten stattfindende häusliche Tätigkeiten, wie die Kindererziehung oder die Gestaltung und Inszenie-

rung der eigenen Wohnung in das Licht der Öffentlichkeit geraten. Das bedeutet, dass das Maß an Kontrolle über den Zugang zur privaten Wohnung, verstanden als Gewährung und Verwehrung des Zugangs sowie als Möglichkeit, die eigene Wohnung zu verlassen, eingeschränkt worden ist. Dabei sind die Folgen der Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung derselben kaum absehbar. Vor dem Hintergrund, dass die lokale Privatheit wichtige gesellschaftliche Funktionen, wie den Schutz vor öffentlichen Eingriffen, die Regeneration von öffentlichen Anforderungen, die Gewährleistung familiärer Intimität und individuelle Freiheit erfüllt sowie politische Partizipation ermöglicht (vgl. Seubert 2018, 143), ist eine Beschäftigung mit dieser Problematik moralphilosophisch geboten.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, vor allem den Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, lässt sich also beobachten, dass das Private auf der einen Seite durch öffentliche Eingriffe reguliert wird und auf der anderen Seite Privates in der Öffentlichkeit erscheint. Die lokale Privatheit ist somit nicht nur zu einer politischen Angelegenheit geworden, sondern steht auch zunehmend im gesellschaftlichen Fokus. Systematisch widerspricht dies dem klassischen Verständnis von Privatheit. Denn in der liberalen Tradition wird der Wert lokaler Privatheit vor allem im Rückzug von und als Schutz vor der politischen Öffentlichkeit sowie administrativen Eingriffen und als Ort der Regeneration, der individuellen Freiheit und familiären Intimität gesehen. Beate Rössler definiert die lokale Privatheit – gemeint ist die Privatheit der Wohnung, des Zimmers, des Zuhauses – zudem über die Fähigkeit zur autonom ausgeübten Zugangskontrolle zu diesen Örtlichkeiten (vgl. Rössler 2001, 25). Da die Wahrnehmung des Wertes lokaler Privatheit nicht nur von der Verwehrung des Zugangs abhängt, sondern ebenfalls die Möglichkeit umfasst, diesen zu gewähren oder selber die eigene Wohnung zu verlassen, soll im Folgenden Rösslers Definition um diese Aspekte erweitert werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen einen politischen Eingriff in die Sphäre lokaler Privatheit darstellen und die Gesellschaftsmitglieder nicht mehr frei darüber verfügen können, wem sie wann Zutritt zu ihrer Wohnung gewähren, sowie der Tatsache, dass sie ihre Wohnung auch nur unter bestimmten Bedingungen verlassen können und dem Staat hier gewissermaßen ein Mitspracherecht einräumen müssen, ist also eine Verletzung dieser Bedingungen zu beobachten. Der Wert der Privatheit ist in der jüngeren Forschung allerdings nicht mehr ausschließlich als individuelles (Abwehr-)Recht gegenüber staatlichen Eingriffen konzipiert, sondern

ebenfalls hinsichtlich seiner sozialen und demokratieförderlichen Funktion beleuchtet worden (vgl. Solove 2008; Nissenbaum 2010).

Vor dem Hintergrund der erlassenen Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie soll hingegen zunächst den Fragen, ob eine von der Öffentlichkeit unabhängige Sphäre lokaler Privatheit weiterhin existiert, ob die erlassenen Maßnahmen zu einer „Kolonialisierung“ der privaten Lebenswelt führen, das heißt, ob der spezifische Wert der lokalen Privatheit trotz der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen weiterhin bestehen bleibt und inwiefern die Maßnahmen eine ungleiche Belastung zur Folge haben, nachgegangen werden. Vor diesem Hintergrund sollen die Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens also zunächst dahingehend überprüft werden, ob der „Wert des Privaten“ (Rössler 2001) weiterhin wahrgenommen werden kann. Bei der weiteren Diskussion kann daraufhin überprüft werden, inwiefern die Konzeption von lokaler Privatheit als einem individuellen (Abwehr-)Recht hinreicht, um den Wert der lokalen Privatheit zu begreifen.

Der Wert der Privatheit wird in der Forschung zudem nicht ausschließlich hinsichtlich seiner lokalen Dimension, sondern ebenfalls hinsichtlich seiner informationellen oder dezisionalen Dimension diskutiert (vgl. Rössler 2001, 25). An dieser Stelle soll allerdings keineswegs der Anspruch erhoben werden, das Phänomen der Privatheit und dessen Herausforderungen durch die Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in Gänze zu beleuchten. Vielmehr soll hier der Wert einer der Dimensionen von Privatheit, der lokalen Privatheit, analysiert werden. Da diese Dimensionen nicht trennscharf voneinander zu begreifen sind, lassen sich aus diesen Ausführungen aber ebenfalls Implikationen für den Wert der Privatheit in Gänze ableiten.

Kolonialisierung meint bei Habermas die „Störung der symbolischen Reproduktionen der Lebenswelt“ (Habermas 1987, 452), die aufgrund des Eindringens der kognitiv-instrumentellen Rationalität aus Ökonomie und Staat „in andere, kommunikativ strukturierte Lebensbereiche [...] und dort auf Kosten moralisch-praktischer und ästhetisch-praktischer Rationalität Vorrang erhält“ (Habermas 1987, 451). Demnach würde dies für die lokale Privatheit die Organisation dieses Lebensbereiches nach externen Normen und Anforderungen bedeuten. So war beziehungsweise ist es in manchen Regionen Europas nicht mehr möglich, die eigene Wohnung für beliebige Zwecke zu verlassen, das erlassene Beherbergungsverbot verhindert berufliche und private Reisen nach und innerhalb Deutschlands, Besuche in Krankenhäusern und Altenheimen sind respektive waren verboten, die Be-

sucheranzahl in den eigenen vier Wänden und sogar Treffen im Freien sind eingeschränkt. Über die Teilnahme an Videokonferenzen ist es für einige Gesellschaftsmitglieder zudem notwendig geworden, Ausschnitte der privaten Wohnung zu veröffentlichen. Da der Wert der Privatheit in der freien Verfügung über diesen Bereich und dessen Gestaltung besteht, käme dies einer Beraubung ihrer Funktionen gleich.

In der Auseinandersetzung mit den Einschränkungen der lokalen Privatheit lässt sich deren Wert genauer herausarbeiten und es lassen sich Hinweise formulieren, wie sich der Wert der lokalen Privatheit auch in Zeiten einer Pandemie aufrechterhalten lässt.

Zur Beantwortung der Fragestellung soll zunächst die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit bei John Locke und John Stuart Mill dahingehend geprüft werden, welcher moralphilosophische Zweck dieser Trennung beigemessen wurde und inwiefern die liberale These der strikten Trennung dieser Bereiche empirisch zutreffend und normativ angemessen ist. Diese Auseinandersetzung lohnt sich, um die ursprüngliche Bedeutung der neuzeitlichen Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit zu verstehen. In diesem Zusammenhang kann zunächst die grundlegende Frage, inwiefern das Private Eingriffe der Öffentlichkeit überhaupt verträgt, beantwortet werden. Im Anschluss daran soll die Kritik feministischer Autorinnen an ebendieser Unterscheidung dargestellt und gezeigt werden, dass die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit in der liberalen Tradition geschlechterspezifisch kodiert ist und im Sinne eines sexistischen Essentialismus Frauen in die dort negativ konnotierte Häuslichkeit verweist. Des Weiteren zeigt sich hier, dass Privatheit und Öffentlichkeit keine vollends getrennten Räume darstellen, sondern vielmehr als sich wechselseitig beeinflussende Sphären aufzufassen sind, deren Existenz und konkrete Ausgestaltung von politischen Regelungen abhängig sind und deren Verhältnis die Grundstruktur einer Gesellschaft berührt (vgl. Rössler 2001, 43; Solove 2008, 92). Ein solches Vorgehen ermöglicht die Herausarbeitung des Begriffskerns von lokaler Privatheit, lässt genauer erkennen, inwiefern Privatheit und Öffentlichkeit sich reziprok beeinflussen, zeigt letztendlich auf, warum Privatheit als wertvoll geschätzt wird und welche Form der Freiheit die lokale Privatheit garantieren soll. Nach Herausarbeitung eines solchen Begriffs von Privatheit lässt sich daraufhin die Veränderung in der Wahrnehmung und Handhabung lokaler Privatheit im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie analysieren und es können hierbei mögliche Veränderungen des Privaten identifiziert werden. Dabei wird sich herausstellen, dass Privatheit kein

statisches, sondern ein dynamisches Konzept ist, das nicht nur als individuelles (Abwehr-)Recht gedacht werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Wahrnehmung dieses Wertes in Zeiten einer Pandemie zunehmend vom individuellen Finanzaufkommen abhängt, zeigt sich darüber hinaus, dass der zuvorderst geschlechterspezifisch kodierte Wert der lokalen Privatheit nun (zusätzlich) eine klassistische Kodierung erfährt. Schlussendlich soll eine Bewertung der Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und der langfristigen Veränderungen des Privaten erfolgen, sodass geprüft werden kann, ob hier bereits von einer „Kolonialisierung“ der privaten Lebenswelt zu sprechen ist.

## 2. Der Begriff des Privaten in der liberalen Tradition bei Locke und Mill

Die modernere Debatte um den Begriff sowie um den Wert der Privatheit beginnt mit dem Aufsatz von Samuel Warren und Louis Brandeis, die Privatheit, unter dem Eindruck der damals neuen Medien Photographie und Zeitung, als Recht definieren, allein gelassen zu werden (vgl. Warren und Brandeis 1984 [1896]). Diese auf individuelle Rechte abzielende Definition ist in der weiteren Debatte um Privatheit einflussreich geblieben und findet sich in späteren Auseinandersetzungen mit dem Recht auf Privatheit wieder, wo – ähnlich wie bei Rössler – insbesondere die Kontrolle über den Zugang zu Informationen, der eigenen Häuslichkeit oder Entscheidungen hervorgehoben worden ist (vgl. Allen 1988, 3f., Westin 1967, 5). Diese individualistische Perspektive auf Privatheit wurde seit den 1970er Jahren kritisiert und hierbei um eine soziale Perspektive erweitert. Auch wenn in diesem Zusammenhang weiterhin das individuelle Recht auf Privatheit thematisiert worden ist, wurde dort die Bedeutung von Privatheit in sozialen Kontexten hervorgehoben. Insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung, den damit einhergehenden neuartigen Möglichkeiten der Überwachung und nicht zuletzt den Enthüllungen Edward Snowdens wird Privatheit des Weiteren zunehmend hinsichtlich ihrer Bedeutung für demokratische Strukturen thematisiert (vgl. Solove 2008, 98). Helen Nissenbaum hat unter Bezug auf Walzers Modell von Gerechtigkeitssphären Privatheit zudem als ein von sozialen Normen und Rollenerwartungen durchzogenes kontextspezifisches Phänomen konzeptualisiert (vgl. Nissenbaum 2004; 2010). Ein zentrales Problem hierbei ist allerdings, dass diese Konzeption Nissenbaum erschwert, Veränderungen von Privatheitsnormen kritisch zu berücksichtigen (vgl. DeCew 2015, 99).

Obwohl die Erweiterung des Privatheitsbegriffs um eine soziale, demokratieförderliche Komponente das Verständnis des Wertes von Privatheit erweitert hat, soll hier zunächst der instrumentelle Wert von Privatheit als individuelles (Abwehr-)Recht gegen staatliche Eingriffe betrachtet werden, wie er in der liberalen Tradition bei Locke und Mill konzipiert worden ist. Ausgehend von diesem grundlegenden Verständnis des individuellen Wertes von Privatheit lassen sich bei der Diskussion der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie weitere Merkmale lokaler Privatheit hinzuziehen. Somit lässt sich sowohl ein Bild davon gewinnen, in welcher Hinsicht die Maßnahmen das Recht auf Privatheit möglicherweise gefährden, als auch, warum die Fixierung auf Privatheit als ausschließlich individuelles Phänomen den Wert der lokalen Privatheit in einer modernen, digitalisierten Gesellschaft, die mit den Auswirkungen einer Pandemie umzugehen versucht, nicht hinreichend erklären kann.

Die Existenz eines Raums des Privaten basiert auf der Trennung zwischen einer öffentlichen und einer privaten Sphäre. Diesen voneinander getrennten Bereichen wurde stets eine bestimmte Funktion zugewiesen. Die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen. Dabei stand das Private für den Bereich, der den Notwendigkeiten des Überlebens unterworfen war (vgl. Aristoteles 2009, 1252b). Wer nicht in der Lage war, diese Notwendigkeiten (von anderen) erledigt zu wissen, der konnte nicht am öffentlichen, das heißt am politischen Leben teilnehmen. Diese Person war also im politischen Sinne unfrei. Aristoteles und im Anschluss daran auch Arendt haben das Leben im Privaten demnach stets als Zustand der Beraubung aufgefasst (vgl. Arendt 1967, 74).

Auch in den klassischen liberalen Texten von John Locke und John Stuart Mill findet sich – allerdings unter anderen Vorzeichen – die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit. Während Aristoteles und die griechische Antike das Private als Raum der Unfreiheit und Beraubung aufgefasst haben, ist für die liberalen Klassiker das Private gerade ein Raum der Freiheit. Diese besteht darin, dass das Private den Bereich markiert, der vor öffentlichen Zugriffen geschützt sein sollte. Denn für Mill „gibt [es] einen Tätigkeitsbereich, an welchem die Gesellschaft im Unterschied zum Individuum [...] nur indirekt Interesse hat. Dieser schließt alle Einzelheiten des persönlichen Lebens und Treibens ein.“ (Mill 1974, 19) Im Privaten ist der Einzelne also in der Hinsicht frei, dass er sich hier nicht der Meinung der Mehrheit oder moralischen und politischen Anforderungen ausgeliefert sieht, keine administrativen Eingriffe zu befürchten hat und keinen gesellschaftlichen

Rollenvorstellungen entsprechen muss. Das englische Sprichwort „My home is my castle“ meint demnach genau dies: das eigene private Zuhause als einen Ort der Zuflucht und als einen sicheren Hort, bei dessen Gestaltung der Öffentlichkeit kein Mitspracherecht eingeräumt werden muss. Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass diese Funktionen der lokalen Privatheit im Rahmen der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen eine Erosion erfahren.

Trotz dieser Gemeinsamkeit in der Auffassung des Privaten durch die liberale Tradition setzen die benannten Autoren unterschiedliche Schwerpunkte in ihrer Auffassung des Wertes des Privaten. So bezeichnet das Private bei Locke die Sphäre, die vor allem durch den Besitz von Privateigentum umrissen ist und der Erfüllung menschlicher Bedürfnisse dient (vgl. Locke 1974, §32, 35). Dabei sind diese Bedürfnisse aber weniger im aristotelischen Sinne als Bedürfnisse der menschlichen Natur, sondern vielmehr als persönliche Präferenzen zu verstehen (vgl. Locke und Montuori 1963, 43). Somit dient das Private nicht mehr nur zur Sicherung des Überlebens, sondern vielmehr als Grundlage eines *guten* Lebens. Der Raum des Privaten ist bei Locke demnach als Raum der natürlichen Freiheit und absoluten Selbstbestimmung zu verstehen.

Während die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit bei Locke vor allem auf die vertraglich garantierte Aufgabe des Staates zur Erhaltung des Eigentums zurückzuführen ist und der Raum des Privaten demnach als residuale Sphäre des Naturzustandes, das heißt als Ort absoluter Freiheit, erscheint (vgl. Locke 1974, §123f.), findet sich bei Mill eine utilitaristische Begründung der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit (vgl. Rössler 2001, 60 FN 47). Unter Rekurs auf das Schadensprinzip unterscheidet Mill zwischen einem Bereich, der „alle Einzelheiten des persönlichen Lebens und Treibens ein[schließt], die nur ihn selbst angehen“ (Mill 1974, 19) und einen öffentlichen Bereich, in dem gesellschaftlicher Zwang und Bevormundung durch rechtliche oder moralische Sanktionen „hinsichtlich solcher Handlungen der einzelnen, die den Interessenkreis anderer schneiden“ (Mill 1974, 18), legitim sind. Vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung ist die Sphäre des Privaten bei Mill als Raum des persönlichen Lebens, das heißt als Ort der individuellen Selbstbestimmung und -verwirklichung, zu verstehen. Unter der Prämisse, dass die Handlungen im Privaten nur einen selbst betreffen, haben weder die gesellschaftliche Öffentlichkeit noch die Angehörigen oder anderweitige Bezugspersonen hier ein Mitspracherecht.

Da die Hauptaufgabe des Staates bei Locke die Sicherung des (sehr weit verstandenen) Eigentums bezeichnet (vgl. Locke 1974, §123f.), hat der

Staat demnach, sobald die Aufgabe der Sicherung privaten Eigentums erfüllt ist, keinerlei Legitimation für weitere Eingriffe in die Privatheit der Vertragspartner. Das heißt, der Raum des Privaten bezeichnet bei Locke eine Sphäre, die nur in ihren Grenzen vom Gesellschaftsvertrag erfasst wird. Die lokale Privatheit erscheint als Residuum des Naturzustandes, in dem der Einzelne vollständige Freiheit genießt. Für Mill hat die Gesellschaft bei Fragen der persönlichen Lebensführung kein Mitspracherecht, da der Einzelne besser über seine Bedürfnisse Bescheid weiß und für deren Befriedigung sorgen kann als die gesellschaftliche Mehrheit (vgl. Mill 1974, 21).

Locke vertritt jedoch einen sehr weiten Eigentumsbegriff, der ebenfalls die Erhaltung des Lebens beinhaltet (vgl. Locke 1974, §123). Bei Mill basiert die Auffassung des Privaten als Sphäre der ungestörten Ausübung individueller Freiheit demgegenüber auf dem Schadensprinzip, wonach Eingriffe in Handlungen des Einzelnen nur dann legitim sind, wenn hiervon die Interessen Dritter berührt werden (vgl. Mill 1974, 19). Wenn nun also die Aufgabe des Staates aus Sicht des klassischen Liberalismus darin besteht, das Privateigentum im Sinne des weiten Begriffs Lockes zu garantieren und ein Eingriff in die individuelle Handlungsfreiheit legitim ist, sofern Interessen Dritter berührt werden, dann wird ersichtlich, dass die Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auch aus der Perspektive Lockes und Mills rechtmäßig dem staatlichen Handlungsbereich zufallen, da sie als Anwendung des Schadensprinzips und als Sicherung des Eigentums im Sinne Lockes anzusehen sind.

Somit lässt sich im Anschluss an Locke und Mill eine erste Legitimitätsbedingung für Eingriffe in das Private formulieren: Staatliche oder öffentliche Eingriffe in die lokale Privatheit sind legitim, wenn sie dazu dienen, Schaden von den Gesellschaftsmitgliedern abzuwenden. Die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erfüllen diese Bedingung eindeutig, da das Verlassen der Wohnung und insbesondere der Kontakt zu einer unüberschaubaren Anzahl von Personen das Infektionsgeschehen erhöhen und unkontrollierbar machen würden. Das vermeintlich private Handeln Einzelner führte so zum Schaden der gesamten Gesellschaft. Somit kann eine erste Antwort auf die oben formulierte Teilfrage, inwiefern das Private öffentliche Eingriffe verträgt, gegeben werden. Die Anwendung der formulierten Legitimitätsbedingungen auf die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zeigt, dass nicht jeder staatliche Eingriff in die lokale Privatheit illegitim ist und die These der strikten und vollständigen Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit empirisch unzutreffend ist, da der ausgewiesene Wert der lokalen Privatheit

mitunter durch staatliche Eingriffe garantiert wird und werden muss. Dennoch kann im Rahmen der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen der Zugang zur lokalen Privatheit nicht länger frei kontrolliert werden, sodass die Frage, inwiefern hier überhaupt noch von einer privaten Sphäre gesprochen werden kann, bestehen bleibt. Des Weiteren scheint das Private, im Zuge der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, zudem externen Regeln und Zwängen unterworfen zu sein, wie beispielsweise durch eine Verpflichtung zur Arbeit von zuhause aus. Somit muss weiterhin gefragt werden, ob hier von einer Kolonialisierung der lokalen Privatheit zu sprechen ist.

### 3. Die feministische Kritik an der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit

Im vorherigen Abschnitt wurde festgestellt, dass Locke und Mill für eine Sphäre argumentieren, welche von Eingriffen Dritter, seien es staatliche oder gesellschaftliche Akteure, geschützt sein sollte. Der Wert der Privatheit besteht also für beide Autoren darin, dass hier eine Sphäre markiert wird, die es den Gesellschaftsmitgliedern erlaubt, ungestört, das heißt abseits staatlicher Kontrolle, und ohne Sorge vor prüfenden Blicken der Öffentlichkeit oder um ihr Eigentum, in familiärer Intimität selbstbestimmt zu leben, sich selbst zu verwirklichen, keine gesellschaftlichen Rollenerwartungen erfüllen zu müssen und sich von den Anforderungen der Öffentlichkeit zu erholen.

Der Raum des Privaten wird bei Locke vom positiven Recht hingegen nicht in Gänze erfasst und da er auch bei Mill einen Handlungsbereich familiärer Intimität markiert, der nur einen selbst betrifft, stellt sich die Frage, nach welchem Modus Konflikte zwischen den Mitgliedern eines privaten Haushalts ausgetragen werden sollen, wenn doch ein jeder den Kurs verfolgen mag, der ihm am besten erscheint. Da bei Locke der Raum des Privaten nur in dem Maße vom Gesellschaftsvertrag erfasst wird, in dem dort die Bedingungen seiner Aufrechterhaltung geregelt werden, gelten innerhalb des Raums des Privaten die Herrschaftsregeln des Naturzustandes. Dies ist für Locke die natürliche *auctoritas* des *pater familias* (vgl. Locke 1974, §82). Mill hält zudem in „The Subjection of Women“ fest, dass der mit der Heirat beginnende Eintritt in eine Familie für die Frau mit der Übernahme häuslicher Aufgaben und Pflichten verbunden ist (vgl. Mill und Mill 1869, 86).

Das bedeutet erstens, dass die lokale Privatheit in der liberalen Tradition nicht nur als Ort der Selbstbestimmung und -entfaltung, sondern auch hier, wie bei Aristoteles und vor allem Arendt, als Ort der Regeneration

fungiert (vgl. Arendt 1959, 52), in welchem die gesellschaftlich notwendige Sorgearbeit verrichtet wird, sodass die (männlichen) Gesellschaftsmitglieder ihre öffentlichen Rollen, Funktionen und Pflichten wahrnehmen können. Allerdings zeigt dieses Zitat zweitens, dass der so beschriebene Wert der Privatheit in den Konzeptionen Lockes und Mills für Frauen nur gilt, wenn sie ihre häuslichen Pflichten und Aufgaben erfüllt haben.

Der Bereich der Öffentlichkeit lässt sich in Abgrenzung zur liberalen Konzeption von Privatheit als Sphäre beschreiben, die durch gesellschaftliche Normen kodiert ist und in der spezifische gesellschaftliche Rollen eingenommen werden. Die gesellschaftliche Öffentlichkeit ist aber auch der Ort der Auszeichnung vor anderen (vgl. Arendt 1967, 217), die Sphäre, in der Verantwortung übernommen wird (vgl. Rössler 2001, 42) und wo die Gesellschaftsmitglieder von ihren natürlichen Bedürfnissen unabhängig sind (vgl. Arendt 1967, 79). Die lokale Privatheit kann daher nur als Sphäre individueller Freiheit erscheinen, wenn zuvor für die Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse im Privaten gesorgt ist. Wie oben festgestellt, wird diese Tätigkeit in den Konzeptionen Mills und Lockes natürlicherweise Frauen zugeschrieben.

Auch im Zuge der Corona-Pandemie ist eine zunehmende ungleiche Verteilung häuslicher Arbeiten und eine damit einhergehende stärkere ökonomische Belastung für Frauen befürchtet worden (vgl. Buchter 2020). Dies lässt sich zumindest als ein Indiz dafür lesen, dass die lokale Privatheit auch gegenwärtig eine geschlechterspezifische Kodierung aufweist. Daher ist es aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive geboten, die Kritik an der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit aus feministischer Perspektive auf die gegenwärtige Situation anzuwenden.

Die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit ist von verschiedenen feministischen Autorinnen umfassend kritisiert worden.<sup>1</sup> Sie wird dort nicht als Garant gleicher individueller privater Freiheit, sondern vielmehr als Instrument der Verdrängung und Unterdrückung von Frauen betrachtet. Diese natürliche Zuweisung von Frauen in die Sphäre lokaler Privatheit ist es, die es ihnen erschwert, den dargestellten Wert der Privatheit, performativ wahrnehmen und sich ebenso gleichberechtigt in die gesellschaftliche Öffentlichkeit einschalten zu können. In dem Zusammenhang, dass der

---

1 Beispielhaft Elshtain 1981; Allen 1988; Okin 1989; MacKinnon 1989; Cohen 1992. Für einen historischen Überblick über die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit, vgl. Davidoff 1998.

Wert der Privatheit weitläufig nur für Männer gegolten hat und gilt, wird auf der einen Seite deutlich, dass die lokale Privatheit und dort insbesondere familiäre Strukturen keinen Bereich darstellen, der frei von öffentlichen Machtstrukturen gewesen wäre, sondern stets öffentlichen Regelungen unterlag. Vor diesem Hintergrund fordert Catharine MacKinnon unter der Losung „[t]he private is [...] political“ (MacKinnon 1989, 191) eine vollständige Abschaffung der Trennung zwischen einem Bereich des Privaten und der politischen Öffentlichkeit (vgl. MacKinnon 1989, 95). Demgegenüber argumentiert Anita Allen, dass eine vollständige Abschaffung der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit bedeutete, „to toss out the baby [...] with the bathwater“ (Allen 1988, 71). Anhand der Legalisierung von Abtreibung unter Rekurs auf die dezisionale Privatheit in *Roe v. Wade* beschreibt sie, dass Privatheit kein statisches Konzept ist und sich die geschlechtsspezifische Konnotation der Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit im Zuge der Änderung gesellschaftlicher Normvorstellungen verändert hat. Eine private Sphäre ist also auch und insbesondere für Frauen von Wert (vgl. ebd.). Dies bedeutet im Anschluss ebenfalls, dass bereits die Existenz und ebenso der spezifische Wert von Privatheit auf einer administrativen Bestimmung basieren. Denn die konkrete gesellschaftliche Ausgestaltung der lokalen Privatheit ist durch öffentliche Strukturen, wie beispielsweise die Organisation des Arbeitsmarktes oder das Scheidungs- und Fürsorgerecht, geregelt (vgl. Rössler 2001, 50).

Somit kann auch die oben formulierte Antwort auf die Teilfrage, inwiefern das Private Eingriffe der Öffentlichkeit verträgt, bestätigt werden. Das heißt, die liberale These der strikten Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, wie sie in der liberalen Tradition erscheint, ist empirisch unzutreffend und darüber hinaus nur normativ angemessen, sofern garantiert ist, dass der Wert der lokalen Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder gleichermaßen, das heißt im Sinne eines inklusiven Egalitätsprinzips gilt. Die Legitimitätsbedingung für politische Eingriffe in die Privatheit lässt sich also in der Hinsicht erweitern, dass neben dem Kriterium der Schadensabwendung Eingriffe in die lokale Privatheit ebenso legitim sind, wenn sie dazu dienen, allen Gesellschaftsmitgliedern den gleichen Wert der lokalen Privatheit zugänglich zu machen. Das bedeutet darüber hinaus allerdings auch, dass der Wert der lokalen Privatheit nicht nur als Abwehrrecht gedacht werden kann, sondern darüber hinaus Funktionen erfüllt, die sich nur in sozialen Kontexten denken lassen und des Weiteren integraler Bestandteil einer demokratischen Öffentlichkeit sind (vgl. Solove 2008, 87f.).

In der Auseinandersetzung mit der liberalen These der strikten Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und der feministischen Kritik an dieser These, ließ sich darlegen, welcher moralphilosophische Zweck dieser Trennung ursprünglich beigemessen wurde. Dieser Wert galt aber nicht für alle Gesellschaftsmitglieder. In diesem Zusammenhang konnte die Frage beantwortet werden, inwiefern das Private Eingriffe der Öffentlichkeit verträgt und unter welchen Bedingungen dies legitim ist. In einem nächsten Schritt kann sich also der Leitfrage gewidmet werden, inwiefern der benannte Wert der lokalen Privatheit trotz der Corona-Pandemie und der erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen weiterhin besteht oder ob hier bereits von einer Kolonialisierung der privaten Lebenswelt gesprochen werden muss.

#### 4. Der Wert der lokalen Privatheit

Vor dem Hintergrund der angeführten Kritik MacKinnons und Allens, dass die Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit nicht geschlechterspezifisch kodiert sein darf und der Wert der Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder den gleichen „Wert der Freiheit“ (Rawls 1979, 233) *substantialisieren*, das heißt performativ wahrnehmbar machen muss (Rössler 2001, 273), sollen im Folgenden die bisher benannten Werte der lokalen Privatheit, wie Freiheit, Regeneration sowie familiäre Intimität, näher bestimmt werden, sodass anhand dieser Punkte der Wert der lokalen Privatheit vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie überprüft werden kann. Dabei soll sich zunächst vergewissert werden, welche Form der Freiheit die lokale Privatheit überhaupt schützen soll (4.1). Diese normative Anforderung kann daraufhin den Maßnahmen und ihren Konsequenzen, allen voran der Verpflichtung, von zuhause aus arbeiten zu müssen, gegenübergestellt werden. Dabei wird sich zeigen, dass hier eine räumliche Entgrenzung zwischen der Öffentlichkeit und der lokalen Privatheit zu beobachten ist. Dies betrifft ebenfalls die familiäre Intimität. Somit wird im Anschluss geprüft, inwiefern die lokale Privatheit die familiäre Intimität schützen und ihre regenerative Funktion weiterhin erfüllen kann (4.2). Auch an dieser Stelle wird sich herausstellen, dass die lokale Privatheit im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hinter ihren normativen Anforderungen zurückbleibt. Dabei zeigt sich, dass der Wert der lokalen Privatheit nur hinreichend verstanden werden kann, wenn Privatheit nicht ausschließlich als individuelles (Abwehr-)Recht kon-

zipiert wird, sondern ebenfalls um eine soziale Komponente erweitert wird. Im Zuge der Auseinandersetzung mit diesen Punkten kann letztendlich festgestellt werden, dass die Fähigkeit zur vollumfänglichen Wahrnehmung des Wertes der lokalen Privatheit in Zeiten einer globalen Pandemie ein Privileg der ökonomisch besser Gestellten zu werden droht (4.3).

#### *4.1 Lokale Privatheit, Freiheit und Corona*

Die Maßnahmen, welche die freie Verfügung über die lokale Privatheit am unmittelbarsten berühren, sind die erlassenen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, wie sie im März 2020 verhängt worden sind und in Teilen Deutschlands und Europas fortwirken. Die lokale Privatheit wurde im Anschluss an Beate Rössler hingegen als Ort definiert, über den man den Zugang kontrollieren kann. Während Rössler die Zugangskontrolle auf die Verwehrung des Zugangs beschränkt, das heißt auf die Kontrolle darüber, wer meine Wohnung betritt, soll hier, wie bereits oben angemerkt, dafür argumentiert werden, dass Kontrolle über den Zugang zur lokalen Privatheit ebenfalls die Möglichkeiten einschließen sollte, Dritten den Zugang zur eigenen Wohnung zu gewähren sowie die eigene Wohnung selbst zu verlassen. So wird unter anderem die regenerative Funktion der lokalen Privatheit als deren eigentümlicher Wert identifiziert. Diese regenerative Funktion ergibt sich insbesondere dadurch, dass die lokale Privatheit als ein Rückzugsort von der Öffentlichkeit fungieren kann. Die Vorstellung eines Rückzugsortes impliziert hingegen, dass man sich von einem anderen Ort an diesen zurückzieht. Sobald die Möglichkeit des Aufsuchens eines anderen Ortes nicht mehr gegeben ist, bleibt die Vorstellung eines Rückzugsortes unplausibel. Darüber hinaus ist die lokale Privatheit ebenfalls der Ort, an dem (intime) Beziehungen gepflegt werden. Die Anwesenheit der Beziehungspartner ist dabei maßgeblich. Befinden sich diese Beziehungspartner nicht im gleichen Haushalt, ist die Pflege dieser Beziehungen also besonders erschwert. Aus diesen Gründen soll die Kontrolle über den Zugang zur lokalen Privatheit neben der Verwehrung des Zugangs ebenfalls dessen Gewährung beinhalten sowie die Möglichkeit, die eigene lokale Privatheit zu verlassen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass das Ausmaß an Kontrolle darüber, wem man Zugang zur privaten Wohnung gestattet, im Zuge der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen eingeschränkt worden ist.

Die erlassenen Maßnahmen betreffen also die ausgewiesenen Bedingungen dafür, dass etwas als privat gilt. Dabei ist diese Definition der Zugangskontrolle allerdings stets normativ zu verstehen. Denn auch wenn

sich jemand ungerechtfertigterweise Zugang zu jemandes privater Wohnung verschafft, der Eigentümer also die Kontrolle über den Zugang zu dieser Wohnung verloren hat, bleibt diese in normativer Hinsicht privat (vgl. Rössler 2001, 24). Das bedeutet, dass die private Wohnung trotz der Maßnahme weitgehend in den eigenen vier Wänden zu bleiben und trotz des damit einhergehenden Verlusts an Kontrolle in normativer Hinsicht privat bleibt. Auch wenn sich der Status der Wohnung aus normativer Perspektive nicht gewandelt hat, die eigene Wohnung also trotz der abnehmenden Zugangskontrolle weiterhin privat sein sollte, wird deutlich, dass die lokale Privatheit im Zuge der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen hinter diesen normativen Anforderungen zurückbleibt.

Nun beschreibt Rössler eine enge Verbindung zwischen der Zugangskontrolle über die lokale Privatheit und der Ausübung individueller Freiheit (vgl. Rössler 2001, 140). Und auch für Mill und Locke dient die private Sphäre insbesondere zur Ausübung individueller Freiheit. Somit stellt sich die Frage, welche Form der Freiheit damit gemeint ist. Die Freiheit, welche die lokale Privatheit schützen soll, bezeichnet nicht (nur) die Freiheit, eine autonome Wahl zwischen mehreren Handlungsoptionen treffen zu können, sondern vor allem die Freiheit, das eigene Leben anhand selbst gewählter Normen und Werte zu gestalten und entsprechende Entscheidungen treffen zu können, kurz: personal autonom zu leben (vgl. Quante 2012, 25f.). So ist „[d]er konstitutive Zusammenhang zwischen der Verfügung über einen geschützten, privaten Raum [...] und gelungener Autonomie“, laut Rössler, „so zu beschreiben, dass solche verlässlichen Orte des Privaten geschätzt werden, um ohne Rücksichten auf Gesichtspunkte und Interessen anderer ein Selbst zu finden oder zu erfinden, ein Verhältnis zu sich selbst restriktionsfrei zu ermöglichen“ (Rössler 2001, 274). Das bedeutet, dass das Entdecken von Werten und Normen, an denen das eigene Leben ausgerichtet werden soll, eines Bereichs bedarf, der den urteilenden Blicken der Öffentlichkeit und administrativen Eingriffen weitestgehend entzogen ist. Dieser Bereich gestattet in geschützter und regenerativer Atmosphäre die (Er-)Findung eines Selbst, das notwendig ist für das Führen eines personalen Lebens. Hierfür sind zwei Dimensionen der lokalen Privatheit entscheidend: Auf der einen Seite bedürfen Personen eines „Zimmers für sich allein“ (Woolf 1929), in dem sie vollständig für sich sein können und weder öffentliche noch familiäre Rollenerwartungen erfüllen müssen. Denn nur solche privaten Räume gestatten die notwendige Ruhe und Zurückgezogenheit zur Selbstreflexion (vgl. Rössler 2001, 262). Indem die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen

im Kontext familiärer Intimität vor allem dazu führen, dass die Möglichkeit zur Zugangsverwehrung zum „Zimmer für sich allein“ eingeschränkt wird, ist die Möglichkeit zur individuellen Selbstreflexion nur noch eingeschränkt gegeben.

Auf der anderen Seite ist unter dem Begriff der „relationalen Autonomie“ dafür argumentiert worden, dass die Ausbildung einer personalen Identität keine rein solipsistische Tätigkeit ist (vgl. Anderson 2013). Die Konstitution der personalen Identität ist vielmehr vermittelt durch die soziale Relation der Anerkennung (vgl. Honneth 1997, 26), das heißt, in einem „hermeneutische[n] Zusammenspiel von Ich und Wir“ (Quante 2012, 135). Bei der Konstitution einer personalen Identität werden sowohl die Beziehungen zur Umwelt als auch zu den Mitmenschen definiert und reflektiert. Die Ausbildung einer personalen Identität ist also maßgeblich auf den Kontakt zu anderen angewiesen. Welches Maß an Zurückgezogenheit, solipsistischer Selbstreflexion auf der einen Seite und Möglichkeit zur gemeinsamen Deliberation als konstitutive Bedingung zur Ausübung von Autonomie auf der anderen Seite notwendig ist (vgl. Anderson 2013, 65), ist dabei abhängig von der jeweiligen Entscheidungssituation und den Bedürfnissen individueller Personen. Entscheidend hier ist, dass sich auch innerhalb der lokalen Privatheit unterschiedliche Sphären von Privatheit ausmachen lassen sollten, Privatheit also ein relationales und dynamisches Konzept ist. Zur Wahrnehmung des Wertes der lokalen Privatheit ist es also sowohl normativ erforderlich, über einen von der Öffentlichkeit geschützten Raum zu verfügen als auch zwischen familiärer, das heißt sozialer und individueller Privatheit differenzieren zu können (vgl. Rösser 2001, 258).

Indem die Kontrolle über den Zugang zur privaten Wohnung eingeschränkt worden ist, die lokale Privatheit also hinter ihren normativen Anforderungen zurückbleibt, kann die lokale Privatheit ihre Funktion, die Möglichkeit zur Ausbildung einer personalen Identität zu gewähren, nicht länger vollständig erfüllen. Dabei ist erneut zu betonen, dass die Ausgangsbeschränkungen die Kontrolle über den Zugang zur lokalen Privatheit lediglich in einer Richtung einschränken. So kann der Zugang zur privaten Wohnung weiterhin verwehrt, aber nicht länger jedem gewährt werden. Dabei ließe sich einwenden, dass die für die Ausbildung einer personalen Identität notwendige Möglichkeit zur solipsistischen Selbstreflexion nach wie vor bestünde. Denn auch in einer einzigen Wohnung besteht beispielsweise die Möglichkeit, ein Zimmer abzuschließen. Die vorrangegangenen Überlegungen zeigen jedoch, dass diese Art der Zugangskontrolle nicht die Form der

Unbehelligkeit gewähren kann, welche für das uneingeschränkte Erleben lokaler Privatheit notwendig ist.

Die Fähigkeit zur Selbstreflexion in einem „Zimmer für sich allein“ war oben als eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Ausbildung einer personalen Identität identifiziert worden. Die abgenommene Kontrolle über den Zugang zur privaten Wohnung lässt die private Wohnung allerdings weniger als die eigene Wohnung erscheinen. Indem das eigene Zuhause nicht länger die Möglichkeit zur solipsistischen Selbstreflexion bereithält, erscheint das private Zuhause weniger als ein persönlicher Zufluchtsort, an dem man sich abseits gesellschaftlicher und familiärer Rollenerwartungen reflektieren und regenerieren kann, sondern ebenfalls als ein Ort, an dem „Gesichtspunkte und Interessen anderer“ berücksichtigt werden müssen und daher keinen „verlässlichen Ort[...] des Privaten“ darstellt (Rössler 2001, 274).

Dies bedeutet erstens, dass dieser Wert der lokalen Privatheit – die Möglichkeit, in solipsistischer Selbstreflexion zu bestimmen, wer man ist und sein will – durch die Ausgangsbeschränkungen eine Erosion erfährt, und zweitens, dass das Kriterium der Zugangskontrolle nicht hinreichend dafür ist, um den Wert der lokalen Privatheit vollständig wahrnehmen zu können, sondern eine Form der Unbehelligkeit erfordert, die sich durch die bloße Kontrolle über den Zugang zu einer Örtlichkeit nicht erreichen lässt.

Die lokale Privatheit ist darüber hinaus nicht nur eine notwendige Bedingung für die Ausbildung einer personalen Identität, sondern ihre Gestaltung ist ebenfalls als Ausdruck der personalen Identität aufzufassen. So besteht der Wert der lokalen Privatheit nicht nur darin, den Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten kontrollieren, sondern auch darin, diese Räumlichkeiten individuell inszenieren zu können. Die lokale Privatheit erstreckt sich also nicht nur auf das private Zimmer, die Wohnung oder das Haus, sondern ebenso auf die dort enthaltenen Gegenstände. So erfordert die (Er-)Findung des Selbst die Gestaltung des Zuhauses nach den eigenen persönlichen Bedürfnissen sowie ästhetischen Vorlieben. Über die Symbolkraft persönlicher Gegenstände ist die Gestaltung und Inszenierung des privaten Zuhauses daher als Ausdruck der personalen Lebensführung zu verstehen<sup>2</sup> (vgl. Rössler 2001, 260f.).

---

2 Die Notwendigkeit der Gestaltung des Wohnorts nach eigenen (menschlichen) Bedürfnissen ist ein Punkt, der bereits bei Heidegger, in „Bauen, Wohnen, Denken“ auftaucht. Vgl. Heidegger 2000 [1951].

Oben wurde bemerkt, dass Teile der Gesellschaft im Zuge der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen dazu gezwungen sind, ihrer Arbeit von zuhause aus nachzugehen. Dies hat zur Folge, dass die private Wohnung den Anforderungen der Arbeit gemäß eingerichtet und bei der Teilnahme an einer Videokonferenz Teile der eigenen Wohnung veröffentlicht werden müssen. Das heißt, die Einrichtung und Inszenierung der eigenen Wohnung findet nicht länger nach den eigenen Bedürfnissen und Vorstellungen, sondern nach den Erfordernissen der Arbeit – das heißt als Funktionalisierung der Lebensführung unter einem ökonomisch zweckrationalen Imperativ – statt (vgl. Habermas 1987, 477f.). Die Fähigkeit zur individuellen Einrichtung und Inszenierung der lokalen Privatheit wurde oben hingegen als Ausdruck individueller personaler Identität sowie als Voraussetzung dafür definiert, den Wohnort als eigenes Zuhause und Sphäre persönlicher Privatheit begreifen zu können. Die Inszenierung und Herstellung des Homeoffice und eines angemessenen Hintergrundes für die Teilnahme an Videokonferenzen erfordert hingegen eine Auseinandersetzung mit der Einrichtung des eigenen Zuhauses nach externen Parametern – also gerade das, was Habermas als Kolonialisierung der Lebenswelt bezeichnet (vgl. Habermas 1987, 451f.).

Somit lässt sich zwischen lokaler Privatheit und beruflicher Öffentlichkeit eine räumliche Entgrenzung feststellen. Ein Umstand, der sich mit Helen Nissenbaum als „context collapse“ bezeichnen ließe. Obwohl Nissenbaum ihre Konzeption auf die informationelle Privatheit beschränkt, lassen sich hieraus ebenfalls Implikationen für die lokale Privatheit ableiten. Nissenbaum bewertet Kontexte unter anderem hinsichtlich der Frage, inwiefern sie dazu dienen, individuelle Autonomie zu sichern (vgl. Nissenbaum 2004, 109; 2010, 182). Ob sich von einem „context collapse“ sprechen lässt, ist also davon abhängig, ob sich im jeweiligen Zusammenhang von einer autonomen Entscheidung sprechen lässt. Sofern das Arbeiten aus dem Homeoffice den Entscheidungsspielraum der Betroffenen also erweitert, ist hier also weder von einem „context collapse“ noch von Einschränkungen des Wertes lokaler Privatheit zu sprechen. Da die vermeintliche Problematik des Homeoffice für die lokale Privatheit zudem vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Normvorstellungen diskutiert worden ist, ist auf der anderen Seite der gesellschaftliche Umgang mit der Arbeit von zuhause aus relevant.

Dies lässt sich anhand zweier Beispiele verdeutlichen: Im ersten Beispiel, ein Interview mit der Journalistin Deborah Haynes, betritt ihr Sohn

ihr Arbeitszimmer und unterbricht hierbei das Interview mit Sky-News.<sup>3</sup> Obwohl der Moderator im Nachhinein durchaus Verständnis für die Situation von Haynes zeigt, bricht er die Übertragung und das Interview ab. Im zweiten Beispiel wird ein Interview mit Clare Wenham, Assistenzprofessorin für Gesundheitspolitik, durch ihre Tochter gestört, die sie fragt, in welchem Regalfach ihr selbstgemaltes Bild am besten aussieht.<sup>4</sup> Anstatt das Interview abzubrechen, bindet der Reporter die Tochter in das Interview ein und berät sie hinsichtlich ihrer Frage. Daraufhin setzt er das Interview fort. Anstatt hier also der lokalen Privatheit fremde, ökonomische Kriterien zu oktroyieren, erkennt er vielmehr die Herausforderungen des Homeoffice und der fehlenden Kinderbetreuung in Zeiten einer Pandemie an und beugt somit einem „context collapse“ vor. Die beschriebene Entgrenzung beruflicher Öffentlichkeit und lokaler Privatheit ist hingegen kein Phänomen, das erst durch die Corona-Pandemie aufgetreten ist, sondern bereits im Kontext der Digitalisierung diskutiert worden ist (vgl. Nissenbaum 2010). Durch die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen und die Verpflichtung für Teile der Gesellschaft, aus dem Homeoffice zu arbeiten, stellt sich dieses Problem aber erstens auf breiterer gesellschaftlicher Basis und zweitens in einem zeitlich verdichteten Rahmen.

Obwohl die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen als legitime Maßnahmen zur Schadensabwendung klassifiziert worden sind, erfüllt die Notwendigkeit, die private Wohnung nach ökonomischen Erfordernissen zu gestalten, diese Legitimitätsbedingung nicht, sondern stellt einen weitreichenden Eingriff in die lokale Privatheit dar. Auf der einen Seite lässt sich dafür argumentieren, dass dieser Eingriff weder dazu dient, Schaden von den Gesellschaftsmitgliedern abzuwenden, noch dazu, den gleichen Wert der Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder zu garantieren. Vielmehr werden hier externe Anforderungen in die lokale Privatheit importiert. Auf der anderen Seite kann die Arbeit aus dem Homeoffice aber auch zu einer Erweiterung des individuellen Handlungsspielraumes führen, sofern die initiale Entscheidung, von zuhause zu arbeiten, autonom ist. Das zweite Beispiel verdeutlicht zudem, dass – sofern dies keinen unzumutbaren Eingriff in die individuelle Autonomie darstellt – die Arbeit aus dem Homeoffice dazu führen kann, dass Tätigkeiten, die zuvor vornehmlich in das Private verdrängt

---

3 <https://news.sky.com/video/sky-correspondents-son-asks-for-biscuits-12020742> (letzter Zugriff am 12.10.2020).

4 <https://www.bbc.com/news/av/uk-53253549> (letzter Zugriff am 12.10.2020).

worden sind, nun öffentlich sichtbar sind. Dies kann zu einer Akzeptanz und Normalisierung dieser Tätigkeiten führen, sodass hier die Chance besteht, den gleichen Wert der lokalen Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder zu substantialisieren.

#### 4.2 Lokale Privatheit, familiäre Intimität und Corona

Die lokale Privatheit ist allerdings nicht nur der Ort, an dem individuelle personale Autonomie ermöglicht und gelebt wird, sondern auch der klassische Ort intimer (familiärer) Beziehungen. Hier werden Beziehungen gepflegt, natürliche Bedürfnisse befriedigt und Erziehungsarbeit geleistet. Ebenso wie das Führen eines personalen Lebens, erfordert dies einen geschützten Raum, in dem man vor den Blicken Dritter geschützt ist (vgl. Rössler 2001, 280). Oben wurde bereits festgestellt, dass die lokale Privatheit nicht nur einen privaten Raum *für* die Familie, sondern auch *von* der Familie bereithalten sollte, damit die für die Ausbildung einer personalen Identität notwendige Selbstreflexion performativ wahrgenommen werden kann. Dies ist im Rahmen der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen eingeschränkt worden. In diesem Zusammenhang lässt sich des Weiteren beobachten, dass die Familienmitglieder die Rollen, welche voreinander eingenommen werden, nicht länger ablegen können. Die Menschen, die auf so engem Raum zusammenleben, sind gezwungen, gleichzeitig unterschiedliche familiäre sowie öffentliche, respektive berufliche Rollen einzunehmen. Die oben beschriebene räumliche Entgrenzung ist hier also auch auf personaler Ebene zu beobachten. Die Möglichkeit, sich abseits öffentlicher Rollen und gesellschaftlicher Normvorstellungen im privaten Kreis erholen zu können, ist in sämtlichen betrachteten Konzeptionen lokaler Privatheit eine ihrer Kernfunktionen. Die Auswirkungen dieses Verlustes zeigen sich in den Berichten über die Zunahme von Stress innerhalb der Familie und der Warnung der Bundesfamilienministerin Franziska Giffey vor einer Zunahme häuslicher Gewalt (vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ, 29.4.2020). Das heißt, die lokale Privatheit bleibt nicht nur hinter ihren normativen Anforderungen zurück, sondern ihre regenerative Funktion wird sogar in das Gegenteil verkehrt. Indem die lokale Privatheit ihre regenerative Funktion einbüßt und lediglich als Ort zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse erscheint, fungiert die lokale Privatheit, entgegen der liberalen Konzeption, nicht länger als Instrument des *guten Lebens*, sondern des *Überlebens*. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass die Fähigkeit zur Zugangskontrolle nicht hinreichend dafür ist, den Wert der lokalen Privatheit vollständig performativ wahrzunehmen.

Des Weiteren wurde oben festgehalten, dass das Private seine regenerative Funktion nur dann erfüllen kann, wenn zuvor die notwendige häusliche Arbeit geleistet worden ist. Neben der herkömmlichen Hausarbeit zählt hierzu auch die Kindererziehung. Diese Arbeiten finden vornehmlich in der Unsichtbarkeit des Privaten statt. Im Zusammenhang mit den Ausgangsbeschränkungen sowie den Schließungen der Schulen und Kindertagesstätten sind insbesondere Alleinerziehende dazu gezwungen, ihre Kinder nebenher im Homeoffice zu betreuen oder sich zu diesem Zweck Urlaub zu nehmen (vgl. Scheiber, Schwartz und Hsu 2020). Wie bereits oben festgestellt, betrifft die räumliche Entgrenzung also ebenfalls die Kindererziehung.

Im Zuge der Pandemie ist die häusliche Arbeit hingegen sichtbarer und in der gesellschaftlichen Perspektive präsenter geworden. Dabei wurde eine Rückkehr in alte Rollenmuster und zur geschlechterspezifischen Konnotation der häuslichen Arbeit befürchtet. Dabei legen verschiedene Studien unterschiedliche Entwicklungen nahe. Auf der einen Seite wird eine Rückkehr in überkommen geglaubte Rollenmuster beschworen (vgl. Froderman et al. 2020). Dies wird auf der anderen Seite vehement zurückgewiesen (vgl. Creutzburg 2020).

Die Corona-Pandemie ist allerdings nicht als Auslöser dafür zu betrachten, dass Frauen einen Großteil der Hausarbeit erledigen und die Gesellschaftsmitglieder hierbei in überkommen geglaubte Rollenmuster zurückfallen. Es zeigt sich unter diesen Umständen vielmehr, dass die traditionellen Rollenmuster und -erwartungen noch nicht vollends gesellschaftlich reflektiert und überwunden worden sind. Die Verteilung häuslicher Arbeit erscheint in diesem Kontext als Residuum des geschlechterspezifisch kodierten Privatheitsbegriffs der liberalen Tradition. So ist die Sichtbarmachung dieser häuslichen Tätigkeiten, im Gegensatz zur verordneten Veröffentlichung der eigenen Wohnung, durchaus als Chance zur Überwindung traditioneller Rollenmuster aufzufassen. So war ein Kernargument der oben dargelegten Kritik feministischer Autorinnen an der Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit gerade die Verdrängung der vornehmlich von Frauen ausgeübten häuslichen Arbeit. Diese Verdrängung wurde im Zuge der Corona-Pandemie gewissermaßen umgekehrt. Obwohl jedes Gesellschaftsmitglied in unterschiedlichem Maße von der beschriebenen räumlichen Entgrenzung betroffen ist – abhängig vom jeweiligen Beruf und davon, ob es Kinder gibt, die versorgt werden müssen –, haben doch die benannten Beispiele der Teleinterviews gezeigt, dass die Tätigkeiten (medial) präsenter geworden sind.

In Folge dieser zunehmenden Präsenz stellt sich die Frage, inwiefern sich diese vermeintliche Ungleichverteilung häuslicher Arbeit beziehungsweise ein Rückfall in traditionelle Rollenerwartungen verhindern lässt. Oben wurde festgestellt, dass ein Eingriff in die lokale Privatheit dann gerechtfertigt ist, wenn er dazu dient, den gleichen Wert der Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder zu sichern. Die gleichberechtigte Aufteilung häuslicher Arbeiten zwischen den Familienmitgliedern erscheint vor diesem Hintergrund als legitime Forderung der Gerechtigkeit.

Demgegenüber darf der Eingriff in die Privatheit aber ebenfalls nicht zur Folge haben, dass die lokale Privatheit durch externe Normen und Anforderungen überformt und ihre Konturen aufgeweicht werden. Zudem stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln diese Forderung umgesetzt werden könnte. Ein Vorschlag zur gleichberechtigten Aufteilung häuslicher Arbeiten ist die verpflichtende Inanspruchnahme von Elternzeit für Männer (vgl. von Kitlitz 2020). Die Umsetzung dieses Vorschlages würde die intimen familiären Beziehungen hingegen verrechtlichen. Intime familiäre Beziehungen beruhen aber vielmehr auf gegenseitiger Liebe und Zuneigung (vgl. Honneth 1995, 990). Bei einer Verrechtlichung der Funktionsweise intimer Beziehungen und der in der lokalen Privatheit anfallenden Arbeit droht eine Ersetzung des Strukturprinzips intimer Beziehungen. Man hätte es hier also mit einer Kolonialisierung intimer Beziehungen zu tun. Unter diesen Umständen würden die lokale Privatheit und dort die familiäre Intimität nicht länger als ein Zufluchtsort vor den Anforderungen der Öffentlichkeit erscheinen, sondern vielmehr als ein von gesellschaftlichen und rechtlichen Normen strukturierter Raum, in dem Aufgaben nicht aus Liebe und Zuneigung, sondern aus Pflicht erledigt werden. Wenn die Sichtbarmachung häuslicher Arbeiten als Chance zur Überwindung einer überwunden geglaubten Vorstellung lokaler Privatheit und der damit einhergehenden Konnotationen führen soll, darf hier keine Verrechtlichung stattfinden, sondern die Initiative muss von der individuellen Familie sowie der Zivilgesellschaft erfolgen, sodass keine fremden Strukturprinzipien in die familiäre Intimität importiert werden.

Demgegenüber stellen häusliche Gewalt, aber auch die Ungleichverteilung häuslicher Arbeit konkrete Probleme dar, welche die gleiche Substantialisierung des Wertes lokaler Privatheit verhindern; eine demokratische Gesellschaft darf diese nicht ignorieren (vgl. Seubert 2018, 143). Da dies, wie oben festgestellt, nicht durch die Integration fremder Strukturprinzipien gelöst werden kann, besteht hier also scheinbar eine Ambivalenz zwischen der Schutzwürdigkeit eines Rückzugsortes vor öffentlichen Strukturprinzipien,

der Tatsache, dass die lokale Privatheit stets durch Prinzipien der Öffentlichkeit vorstrukturiert ist, sowie der Notwendigkeit für einen demokratischen Staat, bei gerechtigkeitsrelevanter Ungleichheit einzugreifen. Das heißt, eine Ambivalenz zwischen dem Privaten als Raum der Verdrängung und Beraubung und dem Privaten als Raum der Freiheit. Die Corona-Pandemie hat diese scheinbare Ambivalenz besonders verdeutlicht. Statt der Integration fremder Strukturprinzipien sollte zur Lösung der beschriebenen Probleme vielmehr auf weitere Gerechtigkeitsprinzipien rekurriert werden und die Gesellschaftsmitglieder sollten dazu befähigt werden, die mitunter im Privaten vorherrschenden asymmetrischen Machtstrukturen zu erkennen und sich eigenständig aus solch toxischen privaten Beziehungen zu lösen (vgl. Seubert 2018, 145).

Seubert unterstellt liberalen Privatheitsdiskursen hingegen eine Leugnung der politischen Strukturiertheit privater Räume sowie, dass das Private dort als eine „von Rechtfertigungspflichten befreite, neutrale Sphäre“ aufgefasst wird (Seubert 2018, 149). Hier gilt es allerdings zwei Ebenen zu unterscheiden. Auf der einen Seite lässt sich empirisch zeigen, dass das Private nicht unpolitisch ist, sondern durch öffentliche Regelungen strukturiert ist. Auf der anderen Seite *sollte* das Private dennoch durchaus als ein Bereich aufgefasst werden, der prinzipiell und weitestgehend frei von öffentlichen Strukturen und Pflichten zur Rechtfertigung ist. Ansonsten würde der Begriff des Privaten ad absurdum geführt werden. Dass das Private dennoch nicht als Raum der Verdrängung und Unterdrückung erscheinen darf, wurde in diesem Text bereits beispielhaft deutlich gemacht. Der entscheidende Punkt ist, dass es keine Pflicht zur Rechtfertigung privater Lebensentwürfe geben darf, sondern es vielmehr einer Rechtfertigung bedarf, eine Rechtfertigung für Handlungen und Entscheidungen im Privaten einzufordern. Die Ausführungen haben allerdings gezeigt, dass die Konzeption von Privatheit als einem individuellen Abwehrrecht nicht hinreichend ist, um den Wert der Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder in gleicher Weise performativ wahrnehmbar zu machen. Es benötigt eine soziale Komponente und die Konzeption gesellschaftlicher Normvorstellungen, die darlegt, unter welchen Umständen ein (staatliches) Eingreifen in die lokale Privatheit legitim ist. Zwei Voraussetzungen konnten in diesem Zusammenhang hierfür formuliert werden.

Im konkreten Fall häuslicher Gewalt oder der Ungleichverteilung häuslicher Arbeit bedeutet die Forderung nach der Substantialisierung des gleichen Wertes lokaler Privatheit, dass staatliche Anlaufstellen geschaffen

werden müssen, die es Betroffenen erlauben, sich aus der Privatheit in das Licht der Öffentlichkeit zu begeben und dort Hilfe zu erhalten, oder, dass solche Strukturen der Ungleichheit eine öffentliche Auseinandersetzung erfahren. Die konkrete Umsetzung im Privaten sollte allerdings den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern in individuellen privaten Beziehungen überlassen werden, da sonst eine Kolonialisierung der privaten Lebenswelt droht.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die lokale Privatheit ihre regenerative Funktion nur dann entfalten kann, wenn die dafür notwendige häusliche Arbeit verrichtet worden ist, wird deutlich, dass die Sichtbarmachung und die Normalisierung dieser Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Interesse sind. Sofern diese Arbeiten nicht mehr in das Private verdrängt werden, sondern transparent in der Öffentlichkeit erscheinen, ist zu hoffen, dass sie ebenfalls die notwendige gesellschaftliche Anerkennung erhalten. Infolgedessen verändert sich die Wahrnehmung lokaler Privatheit in der Hinsicht, dass die dort verrichteten Arbeiten nicht länger negativ konnotiert, die feministische Kritik performativ berücksichtigt und der Rückfall in ein geschlechterspezifisch kodierte Verständnis von Privatheit verhindert wird. Somit kann letztendlich der gleiche Wert der lokalen Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder gelten. Die im Zuge der Corona-Pandemie auftretende Sichtbarmachung häuslicher Tätigkeiten ist in diesem Zusammenhang also durchaus als Chance anzusehen.

### *4.3. Die lokale Privatheit als ökonomisches Privileg*

Oben wurden die Herausforderungen und Einschränkungen der Funktionen der lokalen Privatheit in Bezug auf die räumliche und personale Entgrenzung, welche Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Homeoffice und mangelnde Rückzugsmöglichkeiten mit sich bringen, erörtert. Diese Befunde sollen an dieser Stelle eine erneute, differenzierte Einordnung erfahren. So scheint es, dass die Form des Umgangs mit der Corona-Pandemie abhängig vom finanziellen Aufkommen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder ist. Denn die Verpflichtung, die eigenen Kinder nebenher im Homeoffice zu betreuen oder sich Urlaub zu nehmen, betrifft nicht die wohlhabenderen Familien, die private Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können, sondern vornehmlich die ökonomisch schlechter gestellten Gesellschaftsmitglieder (vgl. Scheiber, Schwartz und Hsu 2020). Auch der beschriebene Verlust von Rückzugsmöglichkeiten betrifft nur diejenigen, die gemeinsam in einer Zwei-Zimmer-Wohnung leben. Auf so geringem Raum besteht keinerlei Möglichkeit für die Familienmitglieder, einander auszuweichen. Menschen, die auf Feri-

enhäuser oder Zweitwohnungen auf dem Land ausweichen können, sind von der beschriebenen räumlichen Entgrenzung also nur in geringerem Maße betroffen. Dass der Wunsch nach solchen Immobilien im Zuge der Pandemie größer geworden ist, lässt sich am gestiegenen Absatz von Luxusimmobilien und dem konstant steigenden Preis von Immobilien allgemein – trotz prophezeitem Platzen der Immobilienblase – beobachten und erscheint als ein Ausdruck des Bedürfnisses, den Wert der lokalen Privatheit, auch in Zeiten einer globalen Pandemie, vollumfänglich wahrnehmen zu können (vgl. Kremer 2020; Siedenbiedel 2020; Haag 2020).

Dabei ist es vor allem die ökonomisch schlechter gestellte Gesellschaftsschicht, welche Teile der Zugangskontrolle über ihre private Wohnung einbüßt, da die Gewährung oder Verweigerung des Zugangs sowie der Verbleib in der eigenen Wohnung nicht mehr auf einer autonomen Entscheidung, sondern auf systemischen beziehungsweise ökonomischen Zwängen beruht. Die ärmeren Teile der Gesellschaft sind also vom graduellen Verlust der autonom ausgeübten Zugangskontrolle und der beschriebenen räumlichen Entgrenzung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit deutlich stärker betroffen. Dadurch kann sich für diese Gruppe ebenfalls nicht die zu Beginn der Pandemie oftmals beschworene Entschleunigung einstellen. Diese Gesellschaftsschicht wird somit in das Private verdrängt und die ökonomische Ungleichheit somit weiter fortgeschrieben (vgl. Becker 2017, 153f.). Das bedeutet, dass der zuvorderst geschlechterspezifisch kodierte Wert der lokalen Privatheit nun (zusätzlich) klassistisch kodiert ist. Oben wurde festgestellt, dass ein politischer Eingriff in die lokale Privatheit dann legitim ist, wenn er dazu dient, den gleichen Wert der lokalen Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder zugänglich zu machen. Diese Bedingung scheint hier erfüllt zu sein. Dabei liegt es auf der Hand, dass nicht jedem Gesellschaftsmitglied eine entsprechende Immobilie zur Verfügung gestellt werden kann, und auch, dass die Maßnahmen zum Infektionsschutz, um wirksam zu sein, für alle gleichermaßen gelten müssen. Diese kurzen Ausführungen haben allerdings gezeigt, dass ärmere Gesellschaftsschichten von den Maßnahmen unverhältnismäßig stärker betroffen sind. Dies betrifft im Übrigen auch Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Flüchtlingsunterkünften. Auch hier zeigt sich, dass die Konzeption von Privatheit als individuelles Abwehrrecht zu kurz greift. Damit die oben beschriebenen Konsequenzen des graduellen Verlusts des Wertes lokaler Privatheit verhindert respektive abgemildert werden können, muss dies von Seiten der Politik berücksichtigt werden. Dies beinhaltet beispielsweise eine Ausweitung der Kinderbetreuung, in begrün-

deten Fällen eine temporäre Ausnahme des Kontaktverbots für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, aber auch eine Sensibilisierung dafür, dass das Arbeiten von zuhause aus für einige Gesellschaftsmitglieder eine Umstrukturierung der lokalen Privatheit nach externen Parametern, kurz: eine Kolonialisierung ihrer privaten Lebenswelt bedeutet.

## 5. Schluss

In diesem Aufsatz wurde sich mit dem Wert der lokalen Privatheit in Zeiten einer globalen Pandemie auseinandergesetzt. Die lokale Privatheit bezeichnet eine Sphäre, die es den Gesellschaftsmitgliedern gestatten soll, sich in familiärer Intimität, geschützt vor politischen Eingriffen und moralischen Urteilen Dritter, von den normativen Anforderungen der Öffentlichkeit zu erholen. Dies beinhaltet die Möglichkeit, den Zugang zum privaten Zuhause, im Sinne einer Gewährung und Verwehrung, zu kontrollieren, es nach individuellen Vorlieben und Bedürfnissen zu gestalten und zu inszenieren, und es erlaubt die Differenzierung distinkter Sphären innerhalb der lokalen Privatheit. Die lokale Privatheit ist somit sowohl eine konstitutive Bedingung für das Führen eines personalen Lebens als auch für die performative Wahrnehmung individueller Freiheitsrechte (vgl. Rössler 2001, 304).

Dabei hat sich gezeigt, dass die liberale These der strikten Trennung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit empirisch unzutreffend und normativ unangemessen ist, da die konkrete Ausgestaltung der lokalen Privatheit durch öffentliche Strukturen geregelt wird und die Wahrnehmung ihres Wertes unter Umständen politisch garantiert werden muss. Die einseitige Konzeption von lokaler Privatheit als einem vornehmlich individuellen Abwehrrecht verhindert also die Substantialisierung deren Wertes für alle Gesellschaftsmitglieder im Sinne eines inklusiven Egalitätsprinzips. Dies ist im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie besonders deutlich geworden.

In diesem Zusammenhang konnten zwei Legitimitätsbedingungen für politische Eingriffe in die lokale Privatheit formuliert werden: Politische Eingriffe in die lokale Privatheit sind dann legitim, wenn sie dazu dienen, Schaden von den Gesellschaftsmitgliedern abzuwenden, oder wenn sie den gleichen Wert der lokalen Privatheit für alle Gesellschaftsmitglieder wahrnehmbar machen sollen. Die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen konnten vor diesem Hintergrund als legitime politische Eingriffe in die lokale Privatheit identifiziert werden. Zudem wurde oben, im Anschluss an Beate

Rössler, die Kontrolle über den Zugang zur lokalen Privatheit als Bedingung dafür formuliert, dass etwas als privat gilt. Diese Bedingung ist allerdings in normativer Hinsicht zu verstehen, sodass etwas weiterhin privat bleibt, auch wenn diese Bedingung faktisch nicht erfüllt ist. Somit kann die oben aufgeworfene Frage, ob die lokale Privatheit trotz der politischen Eingriffe weiterhin existiert, in normativer Hinsicht bejaht werden.

In der Auseinandersetzung mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens hat sich allerdings gezeigt, dass die Maßnahmen in ihrer Konsequenz dazu führen, dass die lokale Privatheit zum Teil hinter ihren normativen Anforderungen zurückbleibt, der Wert der lokalen Privatheit also nicht länger von jedem vollumfänglich wahrgenommen werden kann. So führt die Verpflichtung für Teile der Gesellschaft, von zuhause aus zu arbeiten, und die damit einhergehende Notwendigkeit, die private Wohnung nach ökonomischen Erfordernissen zu gestalten und Teile dieser zu veröffentlichen, zu einer räumlichen Entgrenzung zwischen Öffentlichkeit und lokaler Privatheit. Dies hat letztendlich zur Konsequenz, dass die lokale Privatheit die Möglichkeit zur solipsistischen Reflexion als einer Bedingung der Ausbildung einer personalen Identität nur eingeschränkt gewähren kann. Indem die Inszenierung und Herstellung des Homeoffices und eines angemessenen Hintergrundes für die Teilnahme an Videokonferenzen eine Auseinandersetzung mit der Einrichtung des eigenen Zuhauses nach externen Parametern erfordert, ist in diesem Zusammenhang sogar eine Kolonialisierung der privaten Lebenswelt zu konstatieren. Hierbei hat sich ebenfalls gezeigt, dass die Fähigkeit zur Zugangskontrolle zwar ein notwendiges, aber kein hinreichendes Kriterium dafür darstellt, damit etwas als privat gilt.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit der familiären Intimität als weiteren Wert lokaler Privatheit konnte dargelegt werden, dass die bisweilen bestehende Unmöglichkeit, einander auszuweichen und gesellschaftliche respektive familiäre Rollen abzulegen, dazu führt, dass die lokale Privatheit ihre regenerative Funktion einbüßt und lediglich als Ort zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse erscheint. Die lokale Privatheit fungiert vor diesem Hintergrund nicht länger als Instrument des guten Lebens.

Demgegenüber birgt die Sichtbarmachung häuslicher Pflichten aber auch die Chance einer Normalisierung dieser Tätigkeiten. Indem die Arbeiten nicht mehr in das Private verdrängt werden, erhalten sie die notwendige gesellschaftliche Anerkennung und eine geschlechterspezifische Kodierung der lokalen Privatheit kann, auch über die Corona-Krise hinaus, überwunden werden.

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die beschriebenen Herausforderungen in erster Linie ökonomisch schlechter gestellte Gesellschaftsmitglieder betreffen. Das bedeutet, dass die vollumfängliche Wahrnehmung des Wertes des Privaten vom Finanzaufkommen des Einzelnen abhängig ist. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Funktionen der lokalen Privatheit ist eine klassistische Kodierung der lokalen Privatheit aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive nicht hinnehmbar. Damit der Wert der lokalen Privatheit also auch in Zeiten einer globalen Pandemie für alle Gesellschaftsmitglieder wahrnehmbar bleibt, müssen die unterschiedlichen lebensweltlichen Realitäten der Gesellschaftsmitglieder berücksichtigt werden und eine Sensibilisierung für die eigentümliche Struktur lokaler Privatheit stattfinden.

Letztendlich kann also festgehalten werden, dass aus normativer Perspektive weiterhin eine Sphäre lokaler Privatheit existiert, der Wert der lokalen Privatheit und seine Funktionen aber – insbesondere für finanzschwächere Gesellschaftsmitglieder – eine Erosion erfahren und in diesem Zusammenhang sogar von einer Kolonialisierung der lokalen Privatheit gesprochen werden muss. Auf der anderen Seite führt die Corona-Pandemie aber auch zu einer Sichtbarmachung gesellschaftlicher Ungleichheiten und zu einer Vergegenwärtigung des Wertes der lokalen Privatheit.

## Literatur

- Allen, Anita. 1988. *Uneasy access. Privacy for women in a free society*. Totowa, N.J.: Rowman & Littlefield.
- Anderson, Joel. 2013. „Relationale Autonomie 2.0.“. In *Patientenautonomie*, herausgegeben von Claudia Wiesemann und Alfred Simon, 61–75. Münster: mentis. 10.30965/9783897859661\_006.
- Arendt, Hannah. 1959. „Reflections on Little Rock“. In *Dissent* 6 (1), 45–56.
- Arendt, Hannah 1967. *Vita activa*. München: Piper.
- Aristoteles. 2009. *Politik – Buch I*, hrsg. u. übers. v. Eckart Schütrumpf. München: Oldenbourg.
- Becker, Carlos. 2017. „Kritische Theorie des Privaten: Ortbestimmung einer Sozialkritik der Privatheit und ihre Verteidigung“. In *Informationelle Selbstbestimmung im digitalen Wandel*, herausgegeben von Michael Friedewald, Jörn Lamla, Alexander Roßnagel, 147–168. Konferenz „Die Zukunft der informationellen Selbstbestimmung“. Wiesbaden: Springer Vieweg (DuD-Fachbeiträge). <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-17662-4>.

- Buchter, Heike. 2020. *Gleichberechtigung: Wie Frauen durch Corona verlieren*, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-10/corona-usa-arbeitslosigkeit-frauen-gleichberechtigung> (letzter Zugriff am 15.10.2020).
- Cohen, Jean L. 1992. „Redescribing Privacy: Identity, Difference, and the Abortion Controversy“. *Columbia Journal of Gender and Law* 3 (1), 43–118.
- Creutzburg, Dietrich. 2020. *Doch keine Rolle rückwärts*, abrufbar unter: <https://www.faz.net/-iki-aoqrl> (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Davidoff, Leonore. 1998. „Regarding Some ‚Old Husbands’ Tales’: Public and Private in Feminist History“. In *Feminism, the public and the private*, herausgegeben von Joan B. Landes, 164–194. New York: Oxford University Press.
- DeCew, Judith Wagner. 2015. „The feminist critique of privacy: past arguments and new social understandings“. In *Social dimensions of privacy. Interdisciplinary perspectives*, herausgegeben von Beate Roessler, 85–103. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Elshtain, Jean Bethke. 1981. *Public man, private woman. Women in social and political thought*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Fatke, Bastian, Patricia Hölzle, Andreas Frank und Hans Förstl. 2020. „Psychische Probleme in der Pandemie – Beobachtungen während der COVID-19-Krise“. *Deutsche medizinische Wochenschrift* 145 (10): 675–681. DOI: 10.1055/a-1147-2889.
- Frodermann, Corinna, Philipp Grunau, Tobias Haepf, Jan Mackeben, Kevin Ruf, Susanne Steffes und Susanne Wanger. 2020. *Online-Befragung von Beschäftigten: Wie Corona den Arbeitsalltag verändert hat* (IAB-Kurzbericht, 13/2020), Nürnberg. Abrufbar unter: <https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/K200623B06> (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Haag, Matthew. 2020. *New Yorkers Are Fleeing to the Suburbs: ‚The Demand is Insane’*, abrufbar unter: <https://nyti.ms/31FbotA> (letzter Zugriff am: 31.8.2020).
- Habermas, Jürgen. 1987. *Theorie des kommunikativen Handelns, Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heidegger, Martin. 2000. *Vorträge und Aufsätze*. Frankfurt am Main: Klostermann.
- Honneth, Axel. 1995. „Zwischen Gerechtigkeit und affektiver Bindung. Die Familie im Brennpunkt moralischer Kontroversen“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 43 (6). DOI: 10.1524/dzph.1995.43.6.989.
- Honneth, Axel. 1997. „Anerkennung und moralische Pflicht“. *Zeitschrift für philosophische Forschung* (51), 25–41.
- Kremer, Dennis. 2020. „Die Reichen erkaufen sich Distanz“. In *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* vom 9.8.2020, abrufbar unter: <https://www.faz.net/-gv6-a241n> (letzter Zugriff am 18.8.2020).
- Kunkel, Christina. 2020. *Schüler leiden massiv unter Schulschließungen*, abrufbar unter: [www.sz.de/1.4987962](http://www.sz.de/1.4987962) (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Locke, John. 1974. *Abhandlung über die Regierung*. Stuttgart: Reclam.

- Locke, John, und Mario Montuori. 1963. *A Letter Concerning Toleration*. Latin and English Texts Revised and Edited with Variants and an Introduction. Dordrecht: Springer Netherlands. <http://dx.doi.org/10.1007/978-94-011-8794-7>.
- MacKinnon, Catharine A. 1989. *Toward a feminist theory of the state*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Mayer, Christian. 2020. *Es lebe das Büro*, abrufbar unter: [www.sz.de/1.4987962](http://www.sz.de/1.4987962) (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Mill, John Stuart. 1974. *Über die Freiheit*. Stuttgart: Reclam.
- Mill, John Stuart, und Harriet Taylor Mill. 1869. *The Subjection of Women*. Auckland: The Floating Press.
- Nissenbaum, Helen Fay. 2004. „Privacy as Contextual Integrity“. *Washington Law Review* 79 (1), 119–157.
- Nissenbaum, Helen Fay. 2010. *Privacy in context. Technology, policy, and the integrity of social life*. Stanford, California: Stanford Law Books, an imprint of Stanford University Press.
- Okin, Susan Moller. 1989. *Justice, gender, and the family*. New York: Basic Books.
- Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). 2020. *Zuhause nicht sicher? – Bundesfrauenministerin Giffey startet bundesweite Kooperation mit Supermärkten gegen häusliche Gewalt*, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/zuhause-nicht-sicher---bundesfrauenministerin-giffey-startet-bundesweite-kooperation-mit-supermaerkten-gegen-haeusliche-gewalt/155170> (29.4.2020; letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Quante, Michael. 2012. *Person*. Berlin: de gruyter.
- Rawls, John. 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reents, Edo. 2020. *Wie umgehen mit der Einsamkeit?*, abrufbar unter: <https://www.faz.net/-gsf-9xzix> (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Rössler, Beate. 2001. *Der Wert des Privaten*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Scheiber, Noam, Nelson D. Schwartz und Tiffany Hsu. 2020. „‘White-Collar Quarantine’ Over Virus Spotlights Class Divide“. In *New York Times*, 27.3.2020, abrufbar unter: <https://nyti.ms/2Jm2SVa> (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Seubert, Sandra. 2018. „Macht in den Kapillaren des Alltäglichen. Bausteine einer Sozialkritik des Privaten“. In *Privatsphäre 4.0*, herausgegeben von H. Behrendt, W. Loh, T. Matzner und C. Misselhorn, 141–152. J.B. Metzler: Stuttgart. [https://doi.org/10.1007/978-3-476-04860-8\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-476-04860-8_9).
- Siedenbiedel, Christian. 2020. *Platzt in Deutschland wegen Corona eine Immobilienblase?*, abrufbar unter: <https://www.faz.net/-iju-a208u> (letzter Zugriff am 27.8.2020).
- Solove, Daniel J. 2008. *Understanding privacy*. Cambridge, Massachusetts, London, England: Harvard University Press.

- 
- Von Kitlitz, Alard. 2020. „Die Babopflicht“. *DIE ZEIT*, Nr. 27/2020, 25.6.2020, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/2020/27/vaeter-elterzeit-pflicht-arbeitsmarkt-gleichstellung> (letzter Zugriff am 19.8.2020).
- Warren, Samuel D., und Louis D. Brandeis 1984 [1896]. „The right to privacy“. In *Philosophical dimensions of privacy. An anthology*, herausgegeben von Ferdinand David Schoeman, 75–103. Cambridge: Cambridge Univ. Pr.
- Westin, Alan F. 1967. *Privacy and freedom*. New York, NY: Ig Publishing.
- Woolf, Virginia. 1929. *A Room of One's own*. London: Hogarth Press.

